



1. Ziel der Allgemeinen Verpackungsvorschriften

Ziel ist es unseren Lieferanten einen einfachen praxisorientierten Leitfaden zur Verfügung zu stellen, der Ihnen unsere Anforderungen und Ihre Verantwortlichkeit näher bringt und um einen störungsfreien Materialfluss zwischen Lieferanten und SMW Metallverarbeitung GmbH zu ermöglichen.

Über diese allgemeine Vorschrift hinaus gelten selbstverständlich auch die jeweils gültigen nationalen und internationalen Gesetze, Normen und Vorschriften, die grundsätzlich bei einer Warenlieferung zu beachten und einzuhalten sind.

Die Verpackungsvorschrift ist unabdingbarer Bestandteil einer jeden Bestellung und gilt für alle Lieferanten der SMW Metallverarbeitung GmbH (und ihrer logistischen Vertragspartner), nachfolgend SMW genannt. Aus diesem Grunde bitten wir Sie, die „Allgemeine Verpackungsvorschrift“ generell einzuhalten und alle betroffenen Bereiche Ihres Hauses wie auch Ihre Zulieferer und Ihre beauftragten Speditionen über diese Festlegung zu informieren und entsprechend umzusetzen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften wird eine Reklamation ausgelöst. Darüber hinaus werden entstehende Mehrkosten durch die Nichtbeachtung umgehend an den Lieferanten weiterbelastet.

Abweichungen von dieser Versand- und Verpackungsvorschrift sind vom Lieferanten ausdrücklich mit SMW Metallverarbeitung GmbH zu vereinbaren. Darüber hinaus behält sich SMW vor, artikelspezifische Versand- und Verpackungsvorschriften mit dem Lieferanten zu vereinbaren.

2. Lieferanschrift

Bitte beachten Sie bezüglich Liefer- und Rechnungsanschrift unbedingt die Angaben unserer Bestellungen.

3. Lieferpapiere

Lieferpapiere sowie Begleitunterlagen sollen in sauberer Form an das Lagerpersonal übergeben werden. Handelt es sich um spezielle Anlieferungen (Reklamationen, Nachbesserungen, usw.) sind diese mit einem gesonderten Begleitdokument auszuhändigen sofern es keinen Retour-/Reklamationslieferschein gibt.

4. Warenannahmezeiten

Diese gelten für alle Standorte der SMW Metallverarbeitung GmbH bis auf Widerruf:

- Montag bis Donnerstag: 07:00 – 15:30 Uhr

- Freitag: 07:00 – 11:30 Uhr

Dokument-Verantwortlicher	Prüfer	Freigabe
Leitung Lager & Logistik		



5. Verpackungsvorschriften

5.1. Grundsatz

Grundsätzlich sind nur tauschfähige oder recyclingfähige Verpackungen zugelassen, da Sorge dafür zu tragen ist, dass die abfallwirtschaftlichen Ziele von SMW und der Umweltgesetzgebung nach folgenden Prioritäten eingehalten werden:

5.1.1. Vermeidung:

Ausreichender Warenschutz mit minimalem Einsatz von Verpackungsmaterialien (Volumen und Gewicht).

5.1.2. Verminderung

Verwendung und kontinuierliche Verbesserung wieder verwertbarer Verpackungen und Materialien.

5.1.3. Verwertung

Es sollen umweltverträgliche, unvermischt und stofflich verwertbare Materialien für alle Arten von Verpackungen und Füllmaterialien zum Einsatz kommen.

5.2. Allgemeine Verpackungsanforderungen

Die ausgewählte Verpackung muss den Anforderungen des zu verpackenden Gutes entsprechen. Generell muss sie dabei den Belastungen der vorgesehenen Beförderungsart gerecht werden. Dies bedeutet, dass Transportweg und Transportmittel sowie mögliche einwirkende Umstände wie Witterungseinflüsse und die Behandlung bei Umladungen berücksichtigt werden müssen. Für Schäden und Aufwendungen, die durch Verpackungen verursacht werden, die nicht den o.g. Anforderungen entsprechen, haftet der Absender.

5.3. Spezifische Verpackungsanforderungen

Durch die Versandverpackung ist eine ausreichende Sicherung der Verpackungs- und Ladeeinheiten während des Transportes, Umschlags und der Lagerhaltung zu gewährleisten. Um eine qualitätsgerechte Anlieferung von Teilen erreichen zu können, müssen mindestens folgende Punkte eingehalten werden:

5.3.1. Durch die Verpackung muss ein Schutz der Teile vor mechanischer Beschädigung, Verschmutzung und Korrosion gewährleistet werden.

5.3.2. Kartonagen sind nicht durch Metallklammern, sondern mit Klebeband zu verschließen

5.3.3. Bei der Transportsicherung dürfen keine Metallbänder verwendet werden

5.3.4. Vorgegebene Palettenmaße und das zulässige Höchstgewicht sind einzuhalten

5.4. Verpackung

Für alle Versandarten ist eine ausreichende, der Ware angemessene sowie beförderungssichere Verpackung zu wählen. Transportschäden, welche wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Die Planung der Verpackung hat nach Gesichtspunkten der Logistik, Transport- und Qualitätssicherung, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit sowie nach ISO 14001 zu erfolgen. Die Verpackungsmaterialien müssen dem jeweiligen Produkt entsprechend mit den hierfür gültigen Transport- und Verpackungssymbolen gekennzeichnet werden. Eine sortenreine Entsorgung durch SMW ist ohne zusätzlichen Trennungsaufwand und Kosten vom Lieferanten zu gewährleisten. Bitte beachten Sie bei der Verpackungsgestaltung auch den dafür notwendigen Transportmitteleinsatz.

Dokument-Verantwortlicher	Prüfer	Freigabe
Leitung Lager & Logistik		

5.4.1. Generell

- Alle Sendungen sind auf unbeschädigten Europaletten nach DIN EN 13698 bzw. Einwegpaletten mit dem Grundmaß 1.200 x 800 mm zu liefern und müssen den Tauschkriterien nach EPAL entsprechen.
- Abweichende Ladehilfsmittel sind nur für die Anlieferung von Langgut oder Coils zulässig. Für die Anlieferung von Langgut oder Coils sind vom Lieferanten Ladungsträger und Verpackung so zu wählen, dass ein sicherer Transport der Ware gewährleistet ist.
- **Maximal zulässig Maße und Gewicht**
max. L = 1.200mm
max. B = 800mm
max. H = 970mm
max. Gewicht = 1000kg
- **Ein Gesamtüberstand der Ware inkl. Schiefstand ist nicht erlaubt d.h.: unzulässig!**
- **Der Fußfreiraum sämtlicher Ladungsträger muss folienfrei sein.**
- **Der Lastmittelschwerpunkt muss immer Mittig ausgeführt sein!**
- **Alle Lasten müssen gegen kippen und/oder verrutschen gesichert sein – ungesicherte Paletten werden nicht angenommen!**
- Überstehende Folien, Papiere, Etiketten, Bänder etc. sind nicht gestattet.
- Alle nicht offensichtlich erkennbaren Mischpaletten müssen einheitlich als solche gekennzeichnet werden. Mischpaletten sind grundsätzlich zu vermeiden.

5.4.2. Paletten

Nicht tauschfähige Europaletten

Wenn Europaletten folgende Schäden aufweisen, sind die Paletten nicht tauschfähig und müssen nach den Bestimmungen des UIC Merkblattes 435-4 repariert werden.

Weitere Merkmale für nicht tauschfähige Europaletten sind ein schlechter Allgemeinzustand, die Tragfähigkeit bzw. Sicherheit ist nicht mehr gewährleistet, die Verschmutzung ist zu stark sodass Ladegüter ggf. verunreinigt werden könnten, starke Absplitterungen an mehreren Klötzen sind vorhanden und offensichtliche Verwendung von unzulässigen Bauteilen nach Reparatur

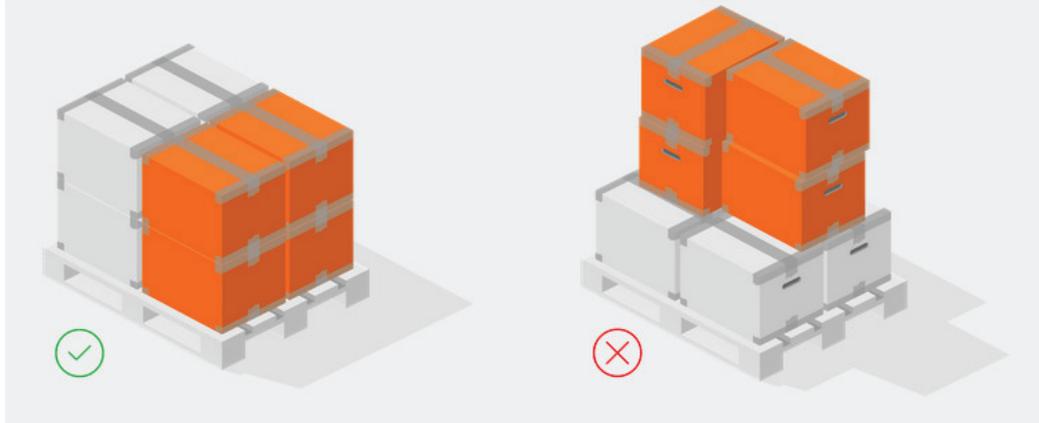
Mögliche Schäden:

- Ein Boden- oder Deckrandbrett ist so abgesplittert, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist
- Die Markierung EUR rechts sowie die Zeichen einer Bahn links fehlen
- Ein Brett fehlt
- Ein Klotz fehlt oder ist so gespalten, dass mehr als ein Nagel sichtbar ist.
- Ein Brett ist quer oder schräg gebrochen
- Mehr als zwei Boden- oder Deckrandbretter sind so abgesplittert, dass mehr als ein nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist

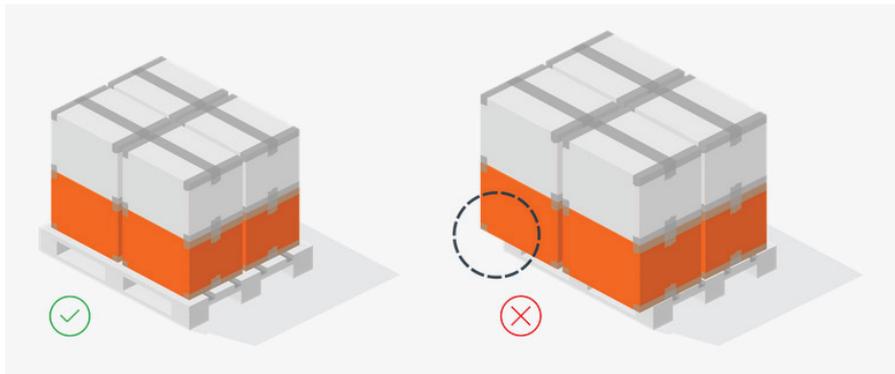
Dokument-Verantwortlicher	Prüfer	Freigabe
Leitung Lager & Logistik		

5.4.3. Leitfaden Paletten verpacken

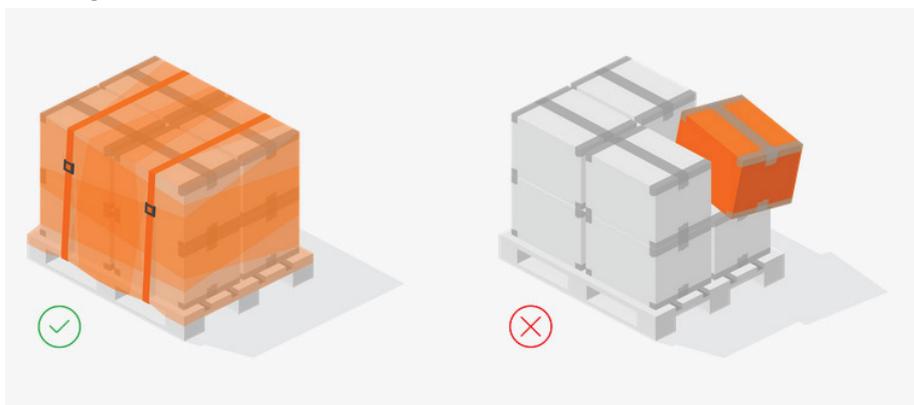
- In Reihen stapeln
Reihen sorgen für max. Stapelfestigkeit.



- Achten Sie darauf, dass nichts überhängt
Artikel müssen auf die Palette passen, ohne über den Rand hinauszuragen. **SMW akzeptiert keinen Überstand**



- Verschnüren
Verwenden Sie Verpackungsbänder und/oder Stretchfolie, um Gegenstände auf der Palette zu befestigen. **Der Fußraum der Palette ist frei zu halten!**



- Deutliche Beschriftung
Da die Paletten hauptsächlich eingelagert werden, muss die Beschriftung stirnseitig

Dokument-Verantwortlicher	Prüfer	Freigabe
Leitung Lager & Logistik		

angebracht werden, nicht auf der Oberseite.



5.4.4. Aufsatzrahmen

Aufsatzrahmen mit der Höhe 400mm, genormt nach ÖNORM A 5301 gelten als tauschfähig.



5.4.5. Gitterboxen

Gitterboxen müssen den Tauschkriterien entsprechen und somit EPAL-konform sein.

Nicht tauschfähige Gitterboxen

Wenn Gitterboxen einen oder mehrere der folgenden Schäden aufweisen, sind die Gitterboxen nicht tauchfähig und müssen nach den Bestimmungen des UIC Merkblattes 435-4 vom Lieferanten der Versendung repariert werden! Nicht tauschfähige Gitterboxen werden nicht mit dem SMW – TGT Konto abgerechnet und somit auch nicht dem Lieferanten gut geschrieben. Die daraus entstehenden Mehrkosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

Mögliche Schäden:

- Verformter Steckwinkelaufsatz/Ecksäule
- Funktionslose Vorderwandklappen
- Verbogene Bodenrahmen oder Füße
- Gerissene Rundstahlgitter
- Gebrochenes oder fehlendes Brett
- Bahn-/Palettenorganisationszeichen und/oder EUR fehlt
- Mögliche Verunreinigung der Ladegüter durch hohen Rost-/Verschmutzungsgrad

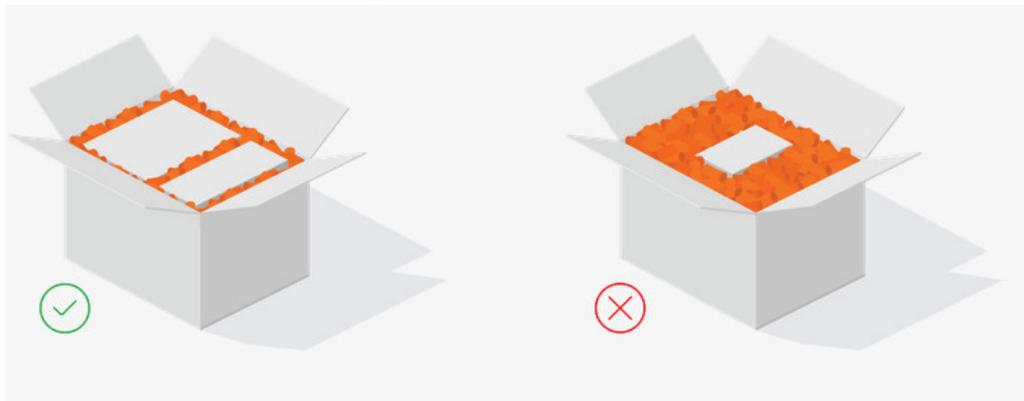
Dokument-Verantwortlicher	Prüfer	Freigabe
Leitung Lager & Logistik		

5.4.6. Versandkartons

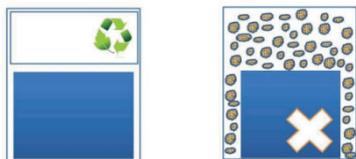
- Auf die richtige Qualität achten
Gebrauchte Kartons verlieren an Festigkeit. Stellen Sie sicher, dass Ihr Karton fest und in gutem Zustand ist



- Ungenutzten Platz vermeiden
Vermeiden Sie Kartons, die zu groß für Ihren Inhalt sind



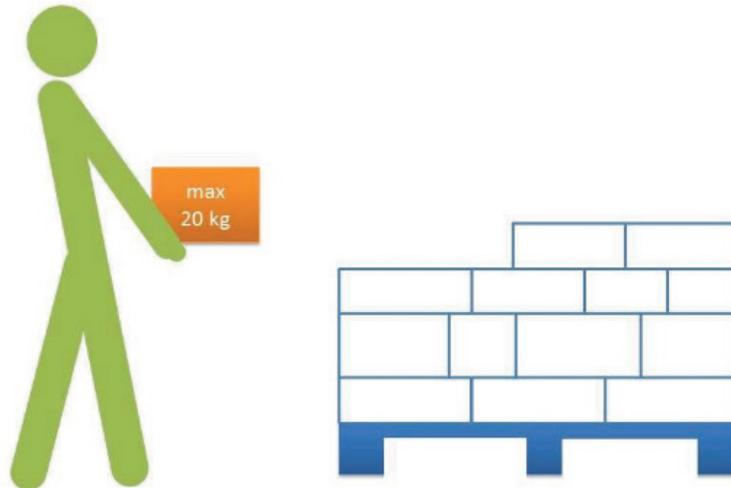
Wenn Polstermaterial verwendet wird, ist darauf zu achten, dass es sich einfach und schnell entfernen lässt und möglichst recyclingfähig ist. Auf loses Füllmaterial wie Verpackungschips, Schreddermaterial, Zeitungspapier, Holzwolle usw. ist zu verzichten.



Ausreichende Transportsicherung ist unumgänglich. Es ist darauf zu achten, dass Kanten durch geeignetes Polstermaterial geschützt sind. Zylindrische Teile sind ggf. durch verschraubte Kanten zu schützen.

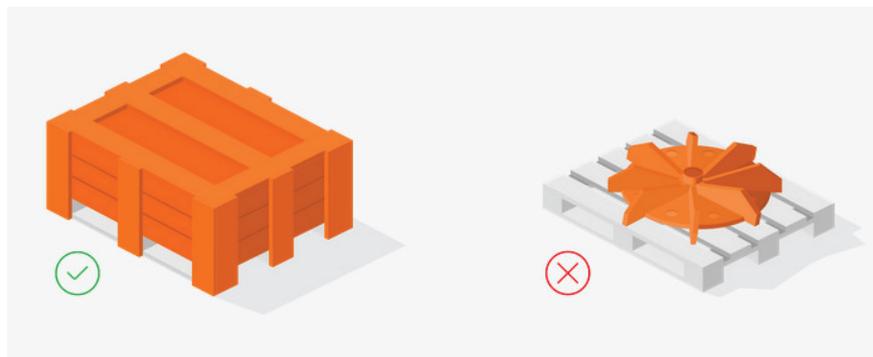
Dokument-Verantwortlicher	Prüfer	Freigabe
Leitung Lager & Logistik		

- Zu schwere Kartons
Verpackungen die von Hand gehoben werden, sollten nicht schwerer als 20kg sein.
Verpackungen mit einem Gewicht über 20kg sind immer auf Paletten anzuliefern.

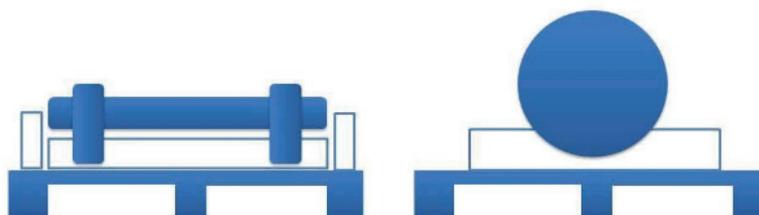


5.4.7. Irreguläre Verpackung

- Nicht in Kartons verpackte Gegenstände
Große, unverpackte Gegenstände müssen auf einer Palette angebracht werden. Anschließend können Sie einen Holzrahmen (Aufsatzrahmen) anbringen.
Darauf zu achten ist, dass die Ladung auf der Palette gesichert gegen kippen und verrutschen ist.



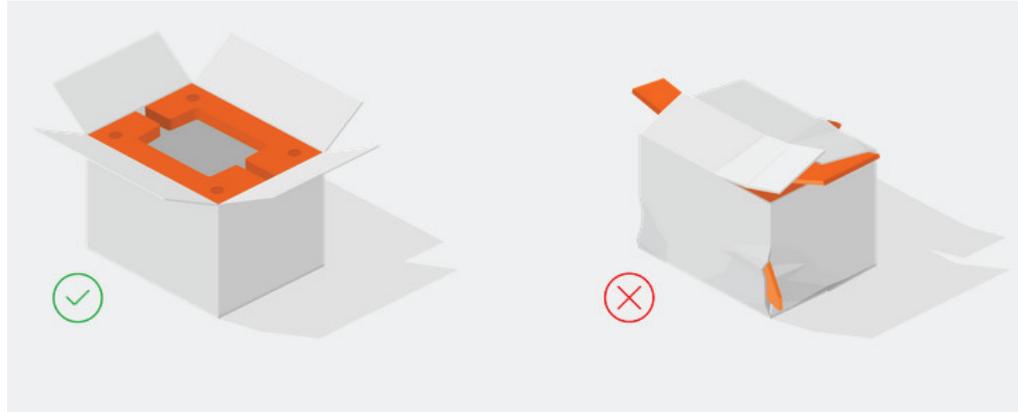
Bei der Verpackung schwerer und/oder sehr großen Teilen mit Holzkiste, Verschlägen, Transporthilfen oder Paletten ist sicherzustellen, dass die Einlagen so gestaltet sind, dass die Ladung ordnungsgemäß gegen Verrutschen gesichert ist.



Dokument-Verantwortlicher	Prüfer	Freigabe
Leitung Lager & Logistik		

- Scharfe/hervorstehende Gegenstände

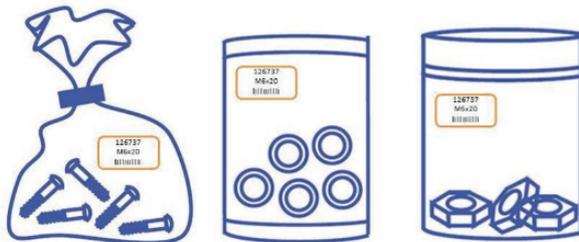
Scharfe Gegenstände müssen vor dem Verpacken in Kartons mit einer Schutzpolsterung versehen werden. Achten Sie darauf, dass aus einem gepackten Versandkarton niemals etwas herausragt, da dies beim Stapeln zu Beschädigungen führen kann. Verwenden Sie bei Bedarf einen größeren Versandkarton oder ziehen Sie eine Palette in Betracht



5.4.8. Packstückauszeichnung

Jedes Packstück ist mit der SMW-Bestellnummer, Artikelnummer, Artikelbezeichnung, Menge und Mengeneinheit zu etikettieren. Bei Schüttgütern ist eine entsprechende Belabelung der Verpackungseinheit erforderlich

Ist die Kennzeichnung eines Teils nicht sinnvoll, so sind die Teile in ein adäquates Verpackungsbehältnis zu packen



5.4.9. Import aus Drittländern

Beim Import aus Drittländern (zb China, Russland, ...) ist darauf zu achten, die richtige Verpackung zu wählen um einen sicheren Import sowie eine reibungslose Verzollung zu gewährleisten. Verpackungen aus Holz müssen den vorherrschenden Gesetzen und Normen entsprechen.

- Einführungsvorschriften für Verpackungsmittel aus Vollholz:

Um die Einschleppung von Holzschädlingen zu verhindern, haben viele Länder entsprechende Quarantänebestimmungen. Die International Plant Protection Convention (IPPC) - eine untergeordnete Organisation der Food and Agriculture Organisation (FAO) der UN, führte 2002 einheitliche Bestimmungen für den Versand von Verpackungen aus Vollholz ein: die ISPM 15 (International Standards for Phytosanitary Measures).

Dokument-Verantwortlicher	Prüfer	Freigabe
Leitung Lager & Logistik		

- VORSCHRIFTEN für Verpackungen aus Vollholz:
Holz muss entrindet sein
Behandlung des Holzes mit einem anerkannten Behandlungsverfahren (Hitzebehandlung = kein Schimmelbefall, Begasung mit Metylbromid in der EU nicht mehr zulässig)
Kennzeichnung der Verpackung

Die ISPM 15 Vorschriften gelten nur für Vollholz - ausgenommen sind Holzwerkstoffe (Sperrholz, Pressholz, Holzfasernplatten und Furnier) und Vollholz dünner als 6 mm. Erzeugnisse, die aus Holz bestehen und unter der Nutzung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination dieser zusammengesetzt wurden, müssen ebenfalls nicht dem ISPM-15-Standard entsprechen.

- MARKIERUNG
Als Nachweis der Einhaltung der Standardanforderungen wird eine Markierung auf dem Holz angebracht. Das Kennzeichen setzt sich aus der Länderkennung, der Kennung für die Region und eine Registriernummer, die durch das regionale Pflanzengesundheitsamt dem Packmittelhersteller, dem Verpacker oder dem Versender vergeben wird. Die Kennzeichnung enthält ebenfalls ein Kürzel hinsichtlich der Behandlungsmethode - HT für Hitzebehandlung.

Die Kennzeichnung muss lesbar, dauerhaft und sichtbar, vorzugsweise auf zwei gegenüberliegenden Seiten der Verpackung angebracht sein. Sie darf nicht per Hand gemalt sein!

5.4.10. Schlussvermerk

Die Einhaltung dieser Transport- und Verpackungsvorschriften werden durch unseren Wareneingang geprüft.

Die Angaben einer

- falschen oder keiner Bestellnummer
- falschen oder keiner Artikelnummer
- die Lieferung einer falschen Ware
- ein fehlender Lieferschein
- eine Über-/Unterlieferung von mehr als 10%

führen zur Erstellung einer Reklamation sowie eines Mängelprotokolls, welches mitunter Lieferantenbeurteilung einfließt.

Dokument-Verantwortlicher	Prüfer	Freigabe
Leitung Lager & Logistik		